

## **Bilanzkreisvertrag**

im Marktgebiet WINGAS TRANSPORT

[Nr.]

zwischen

[Name des Bilanzkreisverantwortlichen], [Ort]

- nachstehend „Bilanzkreisverantwortlicher“ genannt -

und

WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG, Kassel

- nachstehend „Bilanzkreisnetzbetreiber“ genannt -

- nachstehend einzeln und gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages und Pflichten der Vertragspartner**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die operative Abwicklung des Transportes von Gas, der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen sowie die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt.
2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber und der Bilanzkreisverantwortliche sind verpflichtet, den Transport nach Maßgabe der Netzzugangsbedingungen (NZB) des Bilanzkreisnetzbetreibers im Rahmen der in diesen Bilanzkreis eingebrachten Kapazitäten und Vorhalteleistungen abzuwickeln.

## **§ 2**

### **Vertragsbestandteile**

Bestandteile dieses Vertrages sind die NZB des Bilanzkreisnetzbetreibers vom August 2007 sowie sämtliche Anlagen dieses Vertrages.

## **§ 3**

### **Einbringung von Kapazitäten und Vorhalteleistungen**

1. Die in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazitäten und/oder Vorhalteleistungen sind in Anlage 1 aufgelistet. Der Bilanzkreisnetzbetreiber informiert den Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 21 Ziffer 4 NZB über die zur Einbringung in den Bilanzkreis angemeldeten Kapazitäten und Vorhalteleistungen. Stimmt der Bilanzkreisverantwortliche innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Information zu, sind die angemeldeten Kapazitäten und/oder Vorhalteleistungen in den Bilanzkreis eingebracht und die bisherige Anlage 1 wird durch eine neue Anlage 1 ersetzt. Einer Zustimmung des Bilanzkreisverantwortlichen steht es gleich, wenn der Bilanzkreisverantwortliche nicht innerhalb der Frist gemäß Satz 3 gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber widerspricht. Bestätigt der Bilanzkreisverantwortliche die Information, ggf. auch nach einer korrigierten Meldung des Ausspeisenetzbetreibers, innerhalb der mit dem Zugang der ursprünglichen Information beginnenden Frist gemäß Satz 3 nur teilweise und widerspricht er im Übrigen, sind nur die bestätigten Kapazitäten und/oder Vorhalteleistungen eingebracht.
2. Die in Anlage 1 aufgelisteten Informationen können online auf der Internetseite des Bilanzkreisverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden. Der In-

formationsaustausch nach Ziffer 1 kann nach Vorgabe des Bilanzkreisnetzbetreibers auch in Textform erfolgen.

#### **§ 4 Sub-Bilanzkonten**

Soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Bildung von Sub-Bilanzkonten gemäß § 18 NZB beim Bilanzkreisnetzbetreiber angemeldet hat, sind die in Anlage 1 aufgeführten Kapazitäten und Vorhalteleistungen mit der jeweiligen Sub-Bilanzkontennummer zu kennzeichnen.

#### **§ 5 Basisbilanzausgleich**

1. Für den Basisbilanzausgleich gemäß § 24 Ziffer 2 bis 8 NZB gelten folgende Toleranzgrenzen:
  - a. eine maximale stündliche Toleranz von +/- 10 (zehn) Prozent der anwendbaren stündlichen Kapazität,
  - b. eine maximale kumulative Toleranz von +/- 1 (eine) Stundenmenge der anwendbaren stündlichen Kapazität.
2. Die anwendbare stündliche Kapazität bestimmt sich gemäß § 24 Ziffer 5 NZB. Der Quotient von berücksichtigungsfähigen Marktgebietsein- und ausspeisekapazitäten gemäß § 24 Ziffer 5 NZB wird für das jeweilige Gaswirtschaftsjahr unter [www.wingas-transport.de](http://www.wingas-transport.de) veröffentlicht.
3. Die vorgenannten Toleranzgrenzen können sich aufgrund anteilig zugeordneten Netzpuffers gemäß § 33 NZB erhöhen.
4. Der Basisbilanzausgleich berechtigt nicht dazu, die in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazitäten und Vorhalteleistungen zu überschreiten.

#### **§ 6 Nutzung des virtuellen Ein- und Ausspeisepunktes**

Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, für die Übertragung von Gasmen- gen über den virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt ein Entgelt gemäß den von dem Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Bedingungen zu zahlen. Im Übrigen gelten ergänzend zu den NZB die „Nutzungsbedingungen für den virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt“, die vom Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht sind.

## **§ 7 Erweiterter Bilanzausgleich**

Vereinbaren die Vertragspartner einen erweiterten Bilanzausgleich, werden die Regelungen zur Höhe des erweiterten Bilanzausgleichs, zu dessen Laufzeit sowie zu dem vom Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlenden Entgelt in Anlage 2 aufgenommen.

## **§ 8 Weitergabe der Mengenzuordnungen**

Der Bilanzkreisnetzbetreiber leitet die durch den Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und diesem Bilanzkreis bzw. den Sub-Bilanzkonten zugeordneten Mengen, die gemäß den Bestimmungen von § 23 Ziffer 2, 3 und 4 NZB differenziert sind, an den Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 23 Ziffern 5 und 6 NZB weiter. Eine weitere Differenzierung erfolgt nicht.

## **§ 9 Abrechnung von Differenzmengen**

1. Der Bilanzkreisnetzbetreiber hat an den Bilanzkreisverantwortlichen ein Entgelt gemäß den von dem Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Bedingungen zu zahlen, soweit die Einspeisemengen die Ausspeisemengen überschreiten und dadurch die Toleranzgrenze überschritten wird.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche hat an den Bilanzkreisnetzbetreiber ein Entgelt gemäß den von dem Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Bedingungen zu zahlen, soweit die Ausspeisemengen die Einspeisemengen überschreiten und dadurch die Toleranzgrenze überschritten wird.
3. Soweit nach Ablauf des Bilanzkreisvertrages noch Differenzmengen bestehen, hat im Falle von zuwenig eingespeisten Mengen der Bilanzkreisverantwortliche und im Falle von zuviel eingespeisten Mengen der Bilanzkreisnetzbetreiber hierfür das vom Bilanzkreisnetzbetreiber auf seiner Internetseite zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Entgelt zu zahlen.

## **§ 10 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung**

§ 45 NZB ist auf den Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend anwendbar. Ist der Bilanzkreisverantwortliche danach zur Leistung einer Sicherheit verpflichtet, teilt ihm der Bilanzkreisnetzbetreiber die Höhe der zu leistenden Sicherheit gesondert mit. Bei jeder wesentlichen Änderung dieses Vertrages, insbesondere der Anlagen, kann der Bilanzkreisnetzbetreiber die erneute Durchführung eines Bonitätsprüfungsverfahrens verlangen.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

## **§ 12 Laufzeit**

Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Bilanzkreisvertrag endet automatisch gemäß § 17 Ziffer 2 NZB.

Anlage 1 Übersicht über die in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazitäten und Vorhalteleistungen

Ort, .....

Kassel, .....

\_\_\_\_\_  
Bilanzkreisverantwortlicher

\_\_\_\_\_  
Bilanzkreisnetzbetreiber